



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 22. November 2019

Durchwahl

Aktenzeichen Bitte hier das Aktenzeichen eingeben.  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Datenschutz-Umfrage  
Ihre E-Mail vom 5. November 2019

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. November 2019.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) gewährt grundsätzlich Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen bei den informationspflichtigen Stellen (§ 1 Absatz 2 LIFG). Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird jedoch eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände berücksichtigen auch den Schutz von öffentlichen Belangen. So besteht gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 LIFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben einer Behörde.

Bei der kommunalen Datenschutz-Umfrage sind wir als Datenschutzaufsichtsbehörde für die Gemeinden in Baden-Württemberg tätig geworden. Der Erfolg dieser und künftiger aufsichtsbehördlichen Maßnahmen kann durch das Bekanntwerden der von Ihnen begehrten Informationen gefährdet sein. Zum einen kann der Zugang zu den Ergebnisbögen der kommunalen Datenschutz-Umfrage eine weitere Zusammenar-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

beit mit den Gemeinde im Rahmen der Auswertung und damit möglicherweise verbundenen weiteren aufsichtsbehördlichen Maßnahmen erschweren oder sogar vereiteln. Zum anderen kann dies der Bereitschaft zur Teilnahme an künftigen Umfragen unserer Dienststelle abträglich sein.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir Ihren Antrag auf Herausgabe der Antworten der Stadt Leonberg im Rahmen unserer kommunalen Datenschutz-Umfrage gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 LIFG ab. Bitte lassen Sie uns wissen, falls Sie einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg